



- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.2 Obligationenrecht

1.2.27 Bonus: Gratifikation oder Lohnbestandteil?

BGE 4A_115/2007 Mangels einer gesetzlichen Definition des Bonus muss im Einzelfall geprüft werden, ob ein solcher als Gratifikation oder als Teil des Lohnes zu qualifizieren ist .

Art. 322d Abs. 1 OR

Eine Gratifikation ist eine Sondervergütung, welche der Arbeitgeber neben dem Lohn bei bestimmten Anlässen, wie Weihnachten oder Abschluss des Geschäftsjahres, ausgerichtet (Art. 322d Abs. 1 OR). Überdies darf eine Gratifikation, um den Charakter einer Sondervergütung zu wahren, neben dem Lohn nur eine zweitrangige Bedeutung haben. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass sie zum Lohn hinzutritt und immer in einem gewissen Masse vom Willen des Arbeitgebers abhängt. Die Gratifikation wird damit ganz oder zumindest teilweise freiwillig ausgerichtet. Dies ist anzunehmen, wenn der Arbeitgeberin zumindest bei der Festsetzung der Höhe des Bonus ein Ermessen zusteht. Ein solches Ermessen ist zu bejahen, wenn die Höhe des Bonus nicht nur vom Erreichen eines bestimmten Geschäftsergebnisses, sondern zudem auch von der subjektiven Einschätzung der persönlichen Arbeitsleistung durch die Arbeitgeberin abhängig gemacht wird.

Art. 322a Abs. 1 OR

Gewährt der Bonus dem Arbeitnehmer einen vertraglichen Anspruch auf einen Anteil am Gewinn oder am Umsatz oder sonst am Geschäftsergebnis, so ist für die Berechnung dieses Ergebnis massgebend, wie es nach den gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen festzustellen ist (Art. 322a Abs. 1 OR). Da bezüglich eines solchen objektiv bestimmbar Bonus ein Ermessensspielraum fehlt, ist nicht von einer Gratifikation, sondern von einem variablen Lohnbestandteil auszugehen.

Fazit

Verweist der Arbeitsvertrag bezüglich der Höhe des Bonus auf ein Bonusreglement, das der Arbeitgeberin sowohl bezüglich der Bestimmung der Zielvorgaben als auch der Höhe des Bonus einen weiten Ermessensspielraum überlässt, handelt es sich um eine Gratifikation und nicht um einen Lohnbestandteil. Ausserdem ist eine Vereinbarung zulässig, dass ein Bonus nur dann ausgeschüttet wird, wenn das Arbeitsverhältnis an einem bestimmten Stichtag, z.B. 31. März eines Jahres, ungekündigt ist.